

Fehlstundenregelung



Grundsätzliches

Die **Schulpflicht** besteht jeden Tag in allen Stunden. Beim Versäumen von Unterricht ist grundsätzlich eine schriftliche Begründung nötig. Ist der Grund schon vorher bekannt, stellen Sie zwei Wochen vorher einen Antrag auf Befreiung. Tritt der Grund akut ein, begründen Sie das Fehlen nachträglich.

Die Begründung schreiben bei nicht-volljährigen Schüler:innen die Eltern, ansonsten die Schüler:innen. Eine Entschuldigung ohne wichtigen Grund (s.u.) kann nicht akzeptiert werden.

Anträge auf Befreiung vom Unterricht

Ein Antrag auf Befreiung vom Unterricht ist immer dann bei der Tutor:in zu stellen, wenn schon **vor** einer Unterrichtsstunde ein Grund vorliegt, nicht am Unterricht teilzunehmen. Dieser Antrag wird so früh wie möglich in der Schule gestellt – in der Regel zwei Wochen vorher. Der Antrag wird schriftlich begründet und gegebenenfalls durch Dokumente belegt. Über den Antrag entscheidet die Tutor:in bzw. der Schulleiter, sofern es sich um eine Befreiung für mehr als drei Tage oder eine Befreiung im Anschluss an die Schulferien handelt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird der Antrag genehmigt, ansonsten abgelehnt.

Bei Genehmigung informieren Sie vor Ihrem Fehlen alle betroffenen Fachlehrer:innen, damit auch diese das Fehlen sowohl in der Monatsstundenübersicht als auch in DiViS entschuldigen. Wird der Antrag nicht genehmigt und Sie fehlen trotzdem, so fehlen Sie unentschuldigt. Die Schule kann u. U. ein Bußgeldverfahren gegen Sie einleiten. Beachten Sie unbedingt § 28(6) HmbSG und § 12(3) APO-AH (s.u.).

Versäumen von Unterricht durch akute Gründe

Wird der Unterricht versäumt, so legen Sie Ihrer Tutor:in innerhalb von zwei Tagen nach Ihrem Zurückkommen eine schriftliche Begründung auf einem DIN-A4-Blatt vor, diese wird abzeichnet, sofern die Gründe wichtig sind. Mit dieser Begründung („Entschuldigung“) gehen Sie zu **allen** Fachlehrer:innen, bei denen Sie Unterricht versäumt haben und lassen sich die in der Monatsstundenübersicht markierten Stunden innerhalb von zwei Wochen als entschuldigt abzeichnen – ansonsten gelten die Stunden als unentschuldigt – auch, wenn die Tutor:in die Begründung für das Fehlen anerkannt hat. Eine unentschuldigt versäumte Unterrichtsstunde wird mit 0 Punkten bewertet.

Attestpflicht beim Versäumen von Klausuren und außerschulischen Veranstaltungen

Beim Versäumen einer Klausur, einer PL oder einer anderen angekündigten Leistungserbringung (Referat, Test, Sportprüfung, etc.) ist generell ein ärztliches Attest nötig, damit die versäumte Leistung nachträglich erbracht werden darf. Das Fehlen bei außerschulischen Veranstaltungen vom Chor, Theaterbesuchen oder anderen Veranstaltungen – insbesondere an Wochenenden oder abends kann nur bei Vorlage eines Attests entschuldigt werden. Ohne Attest wird die Leistung mit 0 Punkten bewertet.

Teleatteste

Teleatteste akzeptieren wir nicht. Ein Teleattest ist ein online ausgestelltes Attest von einer Ärzt:in, die die Schüler:in i.A. nicht kennt. Das Attest wurde nach Ferndiagnose ausgestellt und ist nur online verfügbar. In Absprache mit der Rechtsabteilung der Schulbehörde möchten wir alle Schüler:innen darauf hinweisen, sich hier in der Region eine niedergelassene Ärzt:in zu suchen, die im Krankheitsfall konsultiert wird. Dort erhält man ein schriftliches Attest in Papierform.

Unentschuldigte Fehlzeiten

Wird die Begründung für ein Fehlen nicht anerkannt, so ist die Fehlzeit unentschuldigt. Dies gilt auch, wenn bis 7:45 Uhr kein Anruf in der Schule eingegangen ist (ein Anrufbeantworter läuft durchgängig).

„Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund nicht erbracht, so entspricht dies der Note ‚ungenügend‘ (0 Punkte).“ **§ 12(3) APO-AH.**

Ohne Anruf bis 7:45 Uhr im Schulbüro des KKG und einer rechtzeitigen Entschuldigung (ggfs. mit Attest) mit einem akzeptablen, wichtigen Grund wird die nicht erbrachte Leistung mit 0 Punkten bewertet.

Abschulung bei unentschuldigtem Fehlen § 28(6) HmbSG

„Die Entlassung (...) eines nicht mehr schulpflichtigen Schülers kann auch erfolgen, wenn (...) der Schüler im Verlauf eines Monats insg. 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder wenn durch (...) seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei schr. Lernerfolgskontrollen in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schr. Leistungen zu bewerten (...)“

Wichtige Gründe

Die Schule entscheidet, ob wichtige Gründe vorliegen.

Wichtige Gründe, die als Entschuldigung für eine Fehlzeit anerkannt werden und Sie berechtigen, eine versäumte Klausur oder Präsentationsleistung nachzuholen, sind z. B. Krankheit, Arzttermine, die nachweislich auf einem Notfall basieren, HVV-Verspätungen mit Nachweis, schwerwiegende familiäre, im Einzelfall zu prüfende Gründe o.ä.

